

Merkblatt für Besucherinnen und Besucher von Inhaftierten in der Justizvollzugsanstalt Celle

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Durchführung von Besuchen ist im Interesse aller Beteiligten die Beachtung einiger Regeln notwendig.

1. Ausweispflicht

Als Besucherin bzw. Besucher müssen Sie sich durch Vorlage eines gültigen Ausweispapiers – keine Kopie – an der Pforte ausweisen. Zu den gültigen Ausweispapieren zählen:

- Personalausweis
- Reisepass
- Identifikationsausweise der EU-Mitgliedsstaaten
- Ausweisersatz
- Aufenthaltserlaubnis
- Aussetzung der Abschiebung (Duldung)
- Dienstausweis

Kinder müssen im Ausweisdokument der Eltern eingetragen sein oder über einen Kinderausweis verfügen. Ab dem 10. Lebensjahr muss der Kinderausweis mit einem Lichtbild versehen sein.

Kinder und Jugendliche zwischen 14 und 18 Jahren, die Inhaftierte ohne Erziehungsberechtigten besuchen wollen, benötigen eine Genehmigung dieser Person. Kinder unter 14 Jahren werden nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder mit einem Erwachsenen eingelassen, der eine schriftliche Genehmigung der/des Erziehungsberechtigten vorlegen kann.

Der Ihnen zugesandte Besuchsschein ist vorzulegen.

Wenn sich Besuchende oder Kinder nicht ausweisen können oder ein Besuchsschein nicht vorhanden ist, findet der Besuch nicht statt.

2. Anzahl der Besuchenden / Häufigkeit der Besuche

- Bis zu drei Personen einschl. Kinder können einen Inhaftierten zu einem bestimmten Termin besuchen.
- Inhaftierte haben einen Anspruch auf **mindestens vier Stunden** Besuch im Monat.
- Ist der Inhaftierte für Langzeitbesuche zugelassen, sind dafür bis zu 5 Stunden möglich.

3. Terminabsprachen

- Strafgefangene beantragen ihre jeweiligen Besuche selbst!
- Der Besuchstermin ist längstens 4 Wochen im Voraus zu beantragen. Anträge, die in der laufenden Woche abgegeben werden, sollten die gewünschten Besuchstermine für die übernächste Woche enthalten. Bitte stimmen Sie den passenden Termin zuvor immer mit dem Inhaftierten schriftlich, telefonisch oder beim Besuch ab!
- Der Besuchsschein wird Ihnen dann vom Inhaftierten zugeschickt.
- Die Terminabsprachen für Langzeitbesuche sind besonders geregelt.

Terminabsprachen für Besuche der Untersuchungshaft

- Terminabsprachen der Untersuchungshaft erfolgen fernmündlich mit den Angehörigen oder per Antrag des Gefangenen.
- Ein Besuchsschein wird **nicht** ausgedruckt.
- Die Besuchenden müssen sich am Tag des stattfindenden Besuches mit einer richterlichen Besuchserlaubnis und einem gültigen Ausweisdokument ausweisen.

4. Besuchszeiten

Besuchszeiten der JVA Celle

Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag*	Sonntag*
Besuche im Besuchsraum						
	Untersuchungshaft		Strafhaft		Strafhaft (jew. eine Besuchszeit für die Untersuchungshaft)	
Kein Besuch	11:30 – 19:00**	9:15 – 14:00**	11:30 – 13:30 14:00 – 16:00 17:00 – 19:00	9:15 – 11:15 11:30 – 13:30	9:15 – 11:15 11:30 – 13:30 14:00 – 16:00	9:15 – 11:15 11:30 – 13:30
Langzeitbesuch						
Kein Besuch	10:00 – 14:00 14:15 – 18:15	9:00 – 14:00	10:00 – 14:00 14:15 – 18:15	9:00 – 14:00	9:00 – 12:00 12:30 – 16:00	9:00 – 13:30
Besuche von Verteidigern / Rechtsanwälten / Gutachtern						
Kein Besuch	8:00 – 19:00	8:00 – 15:45	8:00 – 19:00	8:00 – 15:45	9:00 – 16:00	9:00 – 13:00

* Besuch an Wochenenden nur jede zweite Woche, keine Besuchszeit an gesetzlichen Feiertagen

** Festlegung der Besuchszeit nach Bedarf gem. § 119 StPO

5. Mitnahme von Gegenständen

Aus Sicherheitsgründen werden Sie vor Ihrem Besuch durchsucht. Grundsätzlich dürfen keine Gegenstände – außer Taschentücher und Verzehrgeld – mit in den Besuchsraum genommen werden. Sämtliche mitgeführten Sachen haben Sie in einem Schließfach, welches Ihnen im Kontrollbereich zur Verfügung gestellt wird, einzuschließen. Kinderwagen sind im Besuchsbereich nicht zugelassen.

Ausnahmen:

- Sie haben die Möglichkeit, einen Automateinkauf zum Verzehr im Besuchsraum zu tätigen. Die Automaten sind mit Erfrischungen, Gebäck und Schokolade bestückt. Maximal können Sie pro Besuch für 15,-- Euro (20,-- Euro mit Kindern) einkaufen.

6. Übergabeverbot

Beachten Sie unbedingt, dass Gegenstände oder unzulässige Nachrichten **keinesfalls** an den besuchten Inhaftierten weitergegeben werden dürfen. Wird hiergegen verstoßen, wird der Besuch sofort abgebrochen und ein Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet.

7. Besuchsbeschränkung / Besuchsverbot

Alkoholisierte Personen dürfen den Besuchsbereich der Anstalt nicht betreten. Der Verdacht einer Alkoholisierung kann durch eine freiwillige Kontrolle mittels Alkomat ausgeräumt werden. Wird der angebotene Gegenbeweis mittels Alkomat von dem Besucher / der Besucherin abgelehnt, gilt der so genannte Beweis des ersten Anscheins und die allgemeine Lebens- und Diensterfahrung der zuständigen Pforten- und Besuchsbediensteten.

Besuche werden untersagt oder abgebrochen, wenn die **Sicherheit und Ordnung der Anstalt** gefährdet ist oder gegen das sittliche Verhalten verstoßen wird und bei Besuchenden, die nicht Angehörige des Inhaftierten sind, bei denen zu befürchten ist, dass sie einen schädlichen Einfluss auf den Inhaftierten haben oder seine Eingliederung gefährden (§ 26 NJVollzG).

Darüber hinaus kann im Einzelfall auch für eine bestimmte Dauer die akustische und optische Überwachung des Besuchs angeordnet werden.

8. Verhalten im Besuchsraum

- Im Interesse aller anwesenden Besucherinnen und Besucher und aller besuchten Inhaftierten bitten wir Sie, sich so zu verhalten, dass andere sich nicht gestört oder belästigt fühlen.
- Im gesamten Pfortenbereich einschließlich Besuchsraum ist das Rauchen verboten.
- Beachten Sie bitte die Anordnungen des Besuchsdienstes.

Die Anstaltsleitung